ORGANISATION

Arbeitshilfen für Träger und Leitung in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Norbert Hubweber

Finanzierungsmöglichkeiten für Maßnahmen und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in NRW

Stand: September 2013

Eine Veröffentlichung
der Landesarbeitsgemeinschaft Kath. Offene Kinder- und Jugendarbeit NRW

Inhalt

Einleitung **3**

Teil I: Einige grundsätzliche Klärungen **4**

1. Was zählt zur Offenen Kinder- und Jugendarbeit? 4
2. Was sind Eigen-, was Fremdmittel? 4
3. Was sind Zuwendungen? 4

Teil II: Zuwendungsarten **5**

1. ZuwendungsempfängerInnen 5
2. Zuwendungsgegenstände 5
   - 2.1 Unterscheidung nach Umfang und Dauer der geförderten Maßnahme/n 5
   - 2.2 Unterscheidung nach geförderter Kostenart 6
3. Zuwendungszwecke 6
4. Zuwendungsformen 7
   - 4.1 Vollfinanzierung 7
   - 4.2 Fehlbedarfs- oder Restfinanzierung 7
   - 4.3 Anteilsfinanzierung 7
   - 4.4 Festbetragsfinanzierung 7
   - 4.5 Formlose Zuwendung 8
   - 4.6 Weitere Hinweise zu den Zuwendungsformen 8
5. Zuwendungsverfahren 8
6. Zuwendungsvoraussetzungen 9
   - 6.1 Fachliche Vorgaben 9
   - 6.2 Formale Vorgaben 10
   - 6.3 Betriebswirtschaftlich orientierte Vorgaben 10
7. Rechtsverbindlichkeit von Zuwendungen 11
   - 7.1 Bundesrecht (für Land und Kommunen) 11
   - 7.2 Länderrechte 11
   - 7.3 Landes- und Kommunale Richtlinien 12
   - 7.4 Öffentlich-rechtliche Verträge 12
8. Anforderungen 12

Teil III: Finanzierungsmöglichkeiten **13**

1. Öffentliche Förderung 13
   - 1.1 Internationale Mittel 13
   - 1.2 Mittel der Europäischen Gemeinschaft (EU) 13
   - 1.3 Mittel des Bundes 14
   - 1.4 Mittel des Landes Nordrhein-Westfalen 15
   - 1.5 Weitere Mittel auf Landesebene 17
   - 1.6 Kommunale Mittel 17
   - 1.7 Öffentliche Förderung von EU, Bund, Land und Kommune im Vergleich 19
2. Nicht-öffentliche (private) Finanzierungsmöglichkeiten 20
   - 2.1 Überregionale Finanzierungsmöglichkeiten 20
   - 2.2 Finanzierungsmöglichkeiten auf regionaler Ebene 22
3. Möglichkeiten der Selbstfinanzierung (Eigenmittel) 22
   - 3.1 Betriebseinnahmen 23
   - 3.2 Eigenmittel von Trägerseite 23
   - 3.3 Mittel eines Fördervereins, Förderkreises und Patenschaften 23
4. Einsparungen bei Gebühren und Beiträgen 23
   - 4.1 Einsparungen bei Anschaffungen 23
   - 4.2 Einsparungen bei Gebühren und Beiträgen 23

Abschließende Hinweise **24**

Literaturempfehlung 24

Aktuelle Tipps 24

Einleitung

In Deutschland werden - nach eigenen Berechnungen - jährlich mehr als 1,6 Milliarde € für den Erhalt, Ausbau und Betrieb von ca. 14.500 kleineren und größeren Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit verausgabt. Rechnet man die Kosten für die sonstigen Formen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (ca. 3.500 Spielmobile, Abenteuerspielplätze, einrichtungsübergreifende und weitere Formen mit einem regelmäßigen Angebot) hinzu, so wird sicherlich ein Gesamtkostenbetrag von ca. 2 Milliarden € eine realistische Schätzung darstellen. Da in Nordrhein-Westfalen Landesregierung und Kommunen die beiden größten Zuwendungsgeber für Einrichtungen und Maßnahmen Offener Kinder- und Jugendarbeit sind, spricht man hier - ungeachtet weiterer Finanzquellen - von einem "dualen Fördersystem". Dies trifft weiterhin zu, auch wenn die Mittelbewirtschaftung der globalisierten und pauschalisierten Landesmittel seit 1999 auf die einzelnen Kommunen verlagert wurde.

Die folgende Zusammenfassung will

- nach einigen grundsätzlichen Klärungen (→ Teil I)
- zunächst einen Überblick über die unterschiedlichen Formen, Bedingungen und Möglichkeiten der finanziellen Förderung Offener Kinder- und Jugendarbeit geben (→ Teil II).
- In einem dritten Teil werden - aus Trägersicht - die einzelnen öffentlichen, nicht-öffentlichen (privaten) und eigenständigen Finanzierungsmöglichkeiten systematisch aufgezählt und mit kurzen Hinweisen versehen.

Es geht also um die Fragen:

Fragestellung	Thema	siehe Kapitel
WER	**ZuwendungsempfängerIn**	⇒ **Teil II 1.**
und		
WAS	**Zuwendungsgegenstand**	⇒ **Teil II 2.**
kann		
WOZU	**Ziel/e oder Zweck/e**	⇒ **Teil II 3.**
und		
WIE	**Form/en**	⇒ **Teil II 4.**
	Verfahren	⇒ **Teil II 5.**
	Voraussetzung/en, Bedingung/en	⇒ **Teil II 6.**
	Verbindlichkeit/en	⇒ **Teil II 7.**
und		
VON WEM	**ZuwendungsgeberIn/nen**	⇒ **Teil III 1.-4.**
finanziert bzw. gefördert werden?		

Die aufgeführte Vielzahl **möglicher** Förderstellen und Finanzquellen (→ Teil III), die sich aus der breiten Formenpalette Offener Kinder- und Jugendarbeit ergeben, darf nicht die Tatsache verstellen, dass zumeist **nur** das kommunale Jugendamt und/oder der Kinder- und Jugendförderplan des Landes entscheidend zur finanziellen Sicherung der Arbeit.

Auch Finanzakquise ist mancherlei Zeiterscheinungen unterworfen: So eröffnen sich immer wieder einmal neue Quellen (z.B. über das Internet), manche Quellen versiegen (endgültig), Ministerien erhalten neue/andere Zuständigkeiten und ändern dementsprechend ihren Namen, und es gibt den Wegfall bzw. die Neugestaltung von öffentlichen Förderprogrammen. Dies kann mit der Zeit Teile dieser Arbeitshilfe veraltet bzw. korrekturbedürftig sein lassen. Trotzdem hofft der Autor, dass die/der LeserIn - auch längerfristig gesehen - anhand der Systematik neue und weitere Finanzquellen in den Blick nehmen und nutzen kann. In dieser Schrift können nicht alle Fragen zur Realisierung des individuellen Finanzierungskonzeptes einer Offenen Kinder- und Jugendeinrichtung (z.B. bzgl. Spendenaufrufe, Vertragsgestaltung beim Sponsoring, steuer-/rechtlicher Fragen u.ä.) beantwortet werden. Dazu finden sich einige Hinweise auf weitere RatgeberInnen in Schrift und Internet (z.B. Datenbanken).

Teil I: Einige grundsätzliche Klärungen

1. Was zählt zur Offenen Kinder- und Jugendarbeit?

Die Begriffe "Maßnahmen", "Einrichtungen", "Institutionen" oder "Angebote" der Offenen Kinder- und Jugendarbeit werden in Praxis und Theorie selten definitorisch differenziert und finden in allen Kombinationen ober- bzw. unterbegriffliche Verwendung.

Der folgende Überblick beschreibt Finanzierungsarten (→ Teil II) und -möglichkeiten (→ Teil III) für alle "Formen" der Offenen Kinder- und Jugendarbeit: Häuser (Kinder- und Jugendzentren, Heime der Teil-/Offenen Tür usw.), Spielmobile, Abenteuerspielplätze, einrichtungsübergreifende und weitere Formen mit einem regelmäßigen Angebot.

2. Was sind Eigen-, was Fremdmittel?

Typisch für Non-Profit-Organisationen können die TrägerInnen Offener Kinder- und Jugendarbeit nur einen Bruchteil ihrer Kosten selbst erwirtschaften (Eigenmittel): im Falle hauptberuflich geleiteter Häuser sind es - landesweit gesehen - im Schnitt etwa 7 - 8% der laufenden Betriebskosten, die durch Aktivitäten der Einrichtung, also durch Eintrittsgelder, Getränke- und Speisenverkauf oder Kursbeiträge der BesucherInnen, sowie durch Dienstleistungsentgelte, Raum-, Medien- oder Inventarvermietung refinanziert werden können.

Bleibt also durchschnittlich ein Anteil von über 90% des Etats, den die TrägerInnen Jahr für Jahr durch Finanzierungen Dritter (Fremdmittel) abdecken müssen. Diese finden sie nur selten in einem einzelnen Finanzier, sondern in mehreren, unterschiedlichen Finanzquellen ("Förder-" bzw. "Finanzierungs-Mix"):

- Aufgrund der gesetzlich verankerten Gesamtverantwortung und der Selbstverpflichtung steht hier zumeist die Finanzierung durch Land und Kommune (öffentliche Förderung) als langjährige und relativ verlässliche Zuwendungen im Vordergrund.
- Aber es gibt auch private Rechtspersonen, Institutionen, trägernahe und -übergreifende Organisationen, die ein Interesse daran haben, Einrichtungen, Maßnahmen oder Projekte zu unterstützen: Sie kann man unter dem Begriff der "nicht-öffentlichen Finanzierung" zusammenfassen. Deren Beitrag bezieht sich in der Regel nur auf eher eng umschriebene Teilbereiche der Angebotspalette und ist zumeist (kurz) befristet.

Aufgrund von Überschneidungen mit vielen anderen Handlungsfeldern und der vielfältigen Förderpraxis in Bund, Ländern und Kommunen folgt die Verwendung der Begriffe "Eigen-" und "Fremdmittel" in Literatur und Praxis leider nicht dieser Einteilung (die jedoch im Folgenden konsequent durchgehalten wird). Vielmehr ist es üblich, alle nicht-öffentlichen Einnahmen einer Trägerin/eines Trägers zu dessen Eigenmittel zu zählen.

Wegen Stagnation, Reduzierung bzw. Wegfall mancher öffentlicher Fördertöpfe lassen sich heute viele Einzelmaßnahmen, die noch vor wenigen Jahren zum selbstverständlichen Angebot gehörten (Ferienfreizeiten, Stadtteilfeste u.ä.), nur noch verwirklichen, wenn hierfür Spenden requiriert werden können oder Social Sponsoring erfolgt. Auch sie sind nicht-öffentliche Geldquellen, werden aber - wegen der außerordentlichen Aufgabenstellung, die einer Einrichtung/Maßnahme daraus erwächst - oft besonders hervorgehoben.

Schließlich muss noch darauf hingewiesen werden, dass der Begriff "Eigenmittel" keinesfalls mit dem der "Eigenleistung" (nach KJHG § 74) verwechselt werden darf, der u.a. personelles Engagement, geldwerte Sachleistungen und Ehrenamtlichkeit einschließt.

3. Was sind Zuwendungen?

Der üblichen, synonymen Verwendung der Begriffe "Zuwendung", "Förderung", "Subvention", und "Bezuschussung" (ob als Teil- oder Voll-Finanzierung) für die Finanzierung durch öffentliche Stellen wird auch hier gefolgt.

Davon abgehoben sind die Begriffe "Leistungsentgelt" und "Kostenerstattung", im Zusammenhang mit Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk- oder Werklieferungsverträgen, die hier jedoch nur in geringem Ausmaß relevant sind (→Teil II: 7.4.).

Da Sachgaben (Vermögensgegenstände) nicht der Deckung konkreter Ausgaben dienen, zählen sie haushaltsrechtlich definitorisch nicht zur "Finanzierung" bzw. zu den Zuwendungen. Ebenfalls nicht dazu gehören (satzungsgemäße) Mitgliedsbeiträge, Geld- oder Sachspenden (ohne Zweckbindung) und Wettbewerbsgewinne. Das gleiche gilt für die Gewährung von Rabatten, die Freistellung von Gebühren oder Beiträgen u.ä. Sie alle helfen jedoch, so manche Maßnahme im Offenen Kinder- und Jugendbereich durchführen zu können.

Teil II: Zuwendungsarten

Aufgrund des (in der Regel) überwiegenden Anteils öffentlicher Förderung, welche die/den TrägerIn in die Lage versetzt, sich in Erfüllung ihrer/seiner satzungs- bzw. verfassungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke über einen bestimmten Zeitraum zu betätigen, zeigt sich eine vornehmlich an verfahrenstechnischen Definitionen orientierte Unterscheidung der Finanzierungsmerkmale. Deshalb stehen auch bei der folgenden Beschreibung unterschiedlicher Finanzierungsarten die öffentlichen "**Zuwendungen**" im Mittelpunkt. Jedoch lassen sich Finanzierungsformen nicht-öffentlicher (privater) Institutionen - soweit dies überhaupt notwendig sein sollte - diesem Schema problemlos zuordnen.

1. ZuwendungsempfängerInnen

Die verantwortungsvolle Übernahme des gesellschaftlichen Auftrags "Bereitstellung von Angeboten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit" kann sowohl als kurz- oder mittelfristige, zeitlich relativ klar abgegrenzte Maßnahme, aber auch als eine auf Dauer angelegte Aufgabe betrachtet werden.

Im letzteren Falle erwarten öffentliche Förderstellen in der Regel, dass die/der TrägerIn nach § 75 SGB VIII anerkannt ist (hierzu hat die Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden am 14.4. 1994 bundesweit geltende Grundsätze entwickelt), also den darin definierten fachlichen, gemeinnützigen und Erfahrung sichernden Bedingungen entspricht. Kommunale Jugendämter und Kirchen zählen - dem Gesetz nach - zu den "selbstverständlichen" (verlässlichen) EmpfängerInnen öffentlicher Förderung (siehe § 69 bzw, § 75 Abs. 3 SGB VIII). Ausdrücklich ausgenommen werden in den meisten Förderbestimmungen lediglich Gewerbeunternehmen.

Nicht-öffentliche Finanziers schränken den EmpfängerInnen-Kreis eher nach Faktoren wie Bekanntheit, örtlicher Nähe, Werteorientierung u.ä. ein.

2. Zuwendungsgegenstände

Ähnlich wie in vielen anderen Subventionsbereichen unterteilt man auch die Förderung Offener Kinder- und Jugendeinrichtungen grundlegend nach

- Umfang und Dauer und nach
- Kostenart

der geförderten Maßnahme/n:

2.1 Unterscheidung nach Umfang und Dauer der geförderten Maßnahme/n

2.1.1 Projekt- oder Maßnahmenförderung

Das sind (z.T. einmalige) Zuwendungen zu einzelnen, inhaltlich klar umgrenzten, zeitlich befristeten und vergleichsweise kurzfristigen (Modell-)Projekten oder Maßnahmen.

2.1.2 Grund-, Struktur-, Regel- oder Institutionsförderung

Wird der Betrieb einer Einrichtung als grundsätzliche, längerfristige und kontinuierliche Aufgabe angesehen, kann auch deren Bezuschussung mittel- oder langfristig ausgerichtet sein und regelmäßig erfolgen. In der Regel sind es öffentliche Förderer, die sich in dieser Form an den Gesamtkosten beteiligen. Trotz begrenzter Rechtsverbindlichkeit der Zuwendungen und der Jährlichkeit öffentlicher Haushalte, die eine Fortsetzung der Förderung (in selben Umfang) im Folgejahr nicht garantierten, vermittelt ein langjähriger Verbleib in einem Förderprogramm der/dem TrägerIn einen gewissen Bestandsschutz und eine relative Planungssicherheit.

2.1.3 Weitere Hinweise zur Unterscheidung

Öffentliche Fördersysteme erlaubten es in der Vergangenheit einer/m TrägerIn in der Regel, nur eine der beiden Arten zu nutzen. Aufgrund themenspezifischer, aktuelle Probleme berücksichtigender Förderprogramme sind heute jedoch die "Grenzen" z.T. weniger starr, d.h. die/der TrägerIn kann neben der institutionellen Regel- zugleich auch eine oder mehrere Maßnahmenförderung/en erhalten, z.B. für die Betreuung von Kindern über Mittag, für den Unterhalt einer Arbeitslosenwerkstatt u.ä.

2.2 Unterscheidung nach geförderter Kostenart

Auch hier unterscheidet man zwei grundsätzliche Fördergegenstände, die in der Regel auch je eigene Richtlinien haben.

2.2.1 Investitionskosten-Förderung

Das sind Zuwendungen für

- den Kauf, Neu-, Aus-, Umbau und die Reparatur von Gebäuden, für den Kauf und die Gestaltung von Außenanlagen, den Kauf, Aus- und Umbau eines Fahrzeuges sowie
- die An- und Wiederbeschaffung von Einrichtungs-/Gegenständen, technischen Geräten u.ä.

2.2.2 Betriebskosten-Förderung

Das sind Zuwendungen zu

- den laufenden Personal- und/oder
- Sachkosten.

Was alles "zum (eigentlichen) Betrieb gehörig" zählt, d.h. ob und wie einzelne Kostenbereiche in die Zweckbindung zusammengefasst bzw. daraus ausgegrenzt werden, dazu findet man landauf landab eine Vielzahl an Fördervariationen. So ist mancherorts z.B. die Fortbildung und Supervision hauptberuflicher Fachkräfte oder Ferienmaßnahmen mit Kindern gesondert zu beantragen.

Während Personal-, Energie- und Reinigungskosten unangezweifelt zu den anerkennungsfähigen und demnach zuwendungswürdigen Betriebskosten zählen, könnte man ein eigenes Buch mit Beispielen füllen, was alles in manchen Förderaugen - entgegen denjenigen der/ des TrägerIn - zu den "förder-un-würdigen" Ausgaben zählt: ungeplante Mehrkosten (z.B. Etatpositionsüberschreitungen von mehr als 10%), Kosten für Aktivitäten außerhalb des Hauses, für nicht-koedukative Maßnahmen, für die Anschaffung von technischen Medien, für ein Dankeschön-Essen für EhrenamtlerInnen, Overhead-, Kooperations- oder Vernetzungsaufgaben usw.

3. Zuwendungszwecke

Zuwendungen werden absprache-, richtlinien- oder vertragsgemäß mit Förderzielen, -grundsätzen oder -zwecken verbunden (**Zweckbestimmung**). Diese werden meist aus rechtlichen (z.B. SGB VIII), sozialethischen, jugendhilfeplanerischen und/oder ortsspezifischen Vorgaben abgeleitet, zusammen mit dem Gegenstand definiert und ggf. in Schwerpunkten konkretisiert (z.B. "zur Bereitstellung qualifizierter pädagogischer MitarbeiterInnen", "für innovative Projekte").

Um auch unterschiedliche Einrichtungsformen annähernd bedarfsgerecht und vergleichbar zu fördern, haben öffentliche "Großförderer" (Landesregierung, Großstadt, Landkreis) in der Vergangenheit die unterschiedlichen Formen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, insbesondere die Häuser **typologisiert**, d.h. zentrale Strukturmerkmale als **Förderkategorien** definiert. Hierzu zählen u.a.:

- Einrichtungs-, Raumgröße,
- Anzahl und Qualifikation der Fachkräfte,
- Ausstattung mit Honorarkräften,
- Öffnungsstunden und -tage pro Woche,
- Anzahl der BesucherInnen pro Jahr
- lokaler, regionaler oder überregionaler Einzugsbereich,
- Vorhandensein mobiler Arbeitsformen.

Während die Förderung des Landes seit 1999 - mit der Landesjugendplanreform - derartiges zugunsten einer allgemein zweckbestimmten Strukturförderung ("Globalisierung") aufgegeben hat, findet im kommunalen Förderbereich - zumeist im Zuge "neuer Steuerung" und "Fördertransparenz" - eine zunehmende Differenzierung statt.

Grundsätze und "Operationalisierung" in Fördertypen, letztlich auch die Höhe der entsprechenden Einzelzuwendungen gehören zu den wichtigsten Außeneinflüssen einer Einrichtung und der Infrastruktur Offener Einrichtungen. So stellt auch die örtliche oder landeszentrale Auseinandersetzung um konzeptionelle Weiterentwicklung und deren **adäquate** Berücksichtigung durch Richtlinien oder Vertragstexte Angelpunkt jugendpolitischer Interessenvertretung dar.

Insbesondere mit einer investiven Förderung wird eine sogenannte "Zweckbindung" der Mittel auf bestimmte Zeit (z.B. 10 oder 20 Jahre) ausgesprochen, welche die Arbeit einer Einrichtung langfristig bindet, **ohne** dass gleichzeitig die Deckung der laufenden Kosten für die - rechtsverbindlich - vorgegebene Zeitdauer garantiert wird.

4. Zuwendungsformen

4.1 Vollfinanzierung
4.2 Fehlbedarfs- oder Restfinanzierung
4.3 Anteilsfinanzierung
4.4 Festbetragsfinanzierung
4.5 Formlose Zuwendung

Fördern heißt zuschießen, d.h. es erfolgt keine Rückzahlung der Gelder nach deren vereinbarten bzw. ordnungsgemäßen Verwendung. Zuwendungen in Form von Darlehen sind äußerst selten und gibt es in der Regel nur im investiven Bereich. Bzgl. aller o.g. Fördergegenstände (→ Teil II: 2.) können folgende fünf Formen unterschieden werden, nach denen Zuwendungen gegeben bzw. Fördermittel bewilligt werden:

4.1 Vollfinanzierung

Dass ein/e ZuwendungsgeberIn alle Kosten abdeckt, kommt im Falle einer freien Trägerin/eines freien Trägers Offener Kinder- und Jugendarbeit äußerst selten vor, selbst bei kleineren Projekten oder Investitionen. Im Falle kommunal getragener Einrichtungen und Maßnahmen ist es jedoch - soweit nicht auch Landesmittel einfließen - die Regel.

4.2 Fehlbedarfs- oder Restfinanzierung

Hierbei deckt ein/e ZuwendungsgeberIn alle Kosten ab, die einer/einem TrägerIn **nach Abzug** der Eigen- und Drittmittel übrig bleiben. Um trotzdem einen Sparzwang auf die/den TrägerIn auszuüben oder sie/ihn zur Erwirtschaftung von Eigenmitteln zu verpflichten, wird diese Zuwendungsform gern mit einem bestimmten Maximal-Wert (sogenannte "Deckelung") versehen, entweder

- absolut in € (z.B. "Übernahme der Restkosten bis zu € 100.000") oder
- mit einem Prozentsatz (z.B. "Übernahme der Restkosten bis zu 85% der anerkennungsfähigen Gesamtkosten"; sogenannte "Spitzenfinanzierung").

Ggf. höher als eingeplant ausfallende Eigen- und/oder Drittmittel, sparsame Haushaltung oder unerwartete Kostenersparnisse mindern in der Regel den vorab bewilligten Zuschuss. Fallen demgegenüber im laufenden Jahr kalkulierte Eigen- und/oder Drittmittel aus, oder gibt es unerwartete Kostensteigerungen, so muss sich (bei Überschreiten des Maximalwertes) die/der TrägerIn um anderweitige Finanzierung kümmern, soweit ihm nicht die Möglichkeit eines Nachtragshaushaltes bleibt.

4.3 Anteilsfinanzierung

Vorab legt die/der ZuwendungsgeberIn - ungeachtet der sonstigen Finanzlage der Trägerin/des Trägers - einen bestimmten Prozentsatz bzgl. des Anteils fest, den sie/er an den anfallenden (anerkennungsfähigen) Gesamtkosten übernehmen will. Auch hier kann der Finanzier mit der Festlegung auf eine konkrete €-Höhe sein Förderversprechen limitieren (z.B. "Anteil an den Betriebskosten: 33% bis max. € 100.000) und zum Sparen "anregen". Auch bzgl. dieser begrenzten Zuwendungsform gibt es für die/den TrägerIn ein spezifisches Risiko: steigt die Kostenentwicklung über die Jahre an, ohne dass der Maximalbetrag angeglichen wird, mündet diese Form de facto in eine Festbetragsfinanzierung, mit jährlich sinkendem Anteil an der Deckung der Gesamtkosten.

4.4 Festbetragsfinanzierung

Mit dieser Zuwendungsform ist die Vergabe vorab pauschalisierter Mittel zu den Gesamtkosten oder zu bestimmten Kostenarten (z.B. für Honorarkräfte) gemeint. Sie sind in der Regel nach o.g. Förderkategorien (→ Teil II: 3.) gestaffelt. Auch hier gibt es eine Limitierungsvariante, die sozusagen einen Übergang zur Anteilsfinanzierung schafft (z.B. "Zuschuss über € 120.000, bis zu maximal 50% der Gesamtkosten").

Bleiben am Jahresende die tatsächlichen Kosten unter den ausgezahlten Festbeträgen, muss die/der TrägerIn verabredungs- bzw. richtliniengemäß entweder

- den Differenzbetrag zurückzahlen (entspricht einer Vollfinanzierung) oder
- im Falle einer Maximalbegrenzung: den Differenzbetrag anteilig zurückzahlen (dies entspräche einer Anteilsfinanzierung) oder
- der überzahlte Förderbetrag verbleibt bei der Trägerin/beim Träger und wird mit dem Folgebetrag verrechnet oder
- der überzahlte Förderbetrag verbleibt bei der Trägerin/beim Träger und kann ggf. zur Deckung ungeplanter Mehrkosten verwendet werden.

4.5 Formlose Zuwendung

Spenden, Bußgelder, u.ä. nicht-öffentliche Gelder sowie Preisgelder sind meist völlig frei von finanztechnischen Auflagen/Bezügen und richten sich nur an inhaltlichen Merkmalen grundlegend oder - weniger abstrakt und im engeren Sinne - zweckgebunden aus (z.B. "zur Anschaffung eines Brennofens").

Bzgl. zweckgebundener Spenden ist - entsprechend der Landeshaushaltsordnung - zu beachten, dass diese vorab (!) die Kosten mindern und sich somit - bei einer Anteilsfinanzierung - der Landeszuschuss reduziert. Zweckungebundener Spenden gehen dagegen in das Trägervermögen ein und werden daher als Eigenmittel angerechnet. Gleiches gilt übrigens auch bzgl. TeilnehmerInnen-Entgelte/-Erstattungen.

4.6 Weitere Hinweise zu den Zuwendungsformen

Neben der relativ seltenen Vollfinanzierung (4.1) ist es für freie TrägerInnen verfahrenstechnischer "Idealtypus", wenn sie (von allen GeldgeberInnen) feste Zuwendungen (4.4) erhalten, die insgesamt 85-90% der Unkosten decken. Die beiden übrigen Arten (4.2 und 4.3) verlangen die Offenlegung aller finanziellen Verhältnisse und ggf. das "Jonglieren" zwischen den verschiedenen FördererInnen. Zudem nutzt hier wirtschaftliches Verhalten nicht den TrägerInnen selbst, sondern nur dem/den Zuschussgeber/n.

Auf die möglichen "Störfälle", d.h. welche Risiken TrägerInnen bei unerwarteten Kosten- bzw. Finanzierungsentwicklungen übernehmen, wurde bereits bei den einzelnen Punkten verwiesen.

5. Zuwendungsverfahren

Um in den "Genuss" von Zuschüssen zu kommen, ist - je nach Förderstelle und -gegenstand - ein mehr oder weniger kompliziertes Verfahren einzuhalten, das sich jedoch grundsätzlich in **4 Phasen** zusammenfassen lässt:

Was	erfolgt durch
A. Sachliche und finanzielle **Antragstellung**	die/den TrägerIn
B.1 Prüfung des Antrages (ggf. incl. Rücksprache mit der/dem TrägerIn)	die/den Zuwendungsgeberln
B.2 Bewilligung (rechtsgültiger "Bescheid")	die/den Zuwendungsgeberln
B.3 (ratenweise) Auszahlung der bewilligten Fördersumme	die/den Zuwendungsgeberln
C. Sachlicher und finanzieller **Verwendungsnachweis** (ggf. incl. Teil-/Rückzahlung)	die/den TrägerIn
D.1 Prüfung des Verwendungsnachweises	die/den Zuwendungsgeberln
D.2 Prüfbescheid an die/ den TrägerIn (ggf. incl. Rückzahlungsansprüche)	die/den Zuwendungsgeberln

Beide Seiten müssen vorgegebene oder festgelegte Termine einhalten, die Schriftform (mit rechtskräftigen Unterschriften) wahren, allgemeine und spezielle Nebenbestimmungen erfüllen, Antragsformulare verwenden, Rechtsmittelbelehrungen aussprechen, Sachberichte einfordern bzw. erstellen, Mitteilungspflichten erfüllen usw.

Bei Einzelmaßnahmen/Projekten oder Erstanträgen ist es - im Falle öffentlicher Förderung - äußerst wichtig, mit deren **Beginn** bis zum Eingang der Bewilligung zu warten, weniger wegen des Risikos, evtl. keine Zuwendung zu erhalten, als vielmehr um nicht grundsätzlich die Förderung in Frage zu stellen. Anders im Falle einer langjährig laufenden Folge-/Förderung: hier darf die Arbeit - förderungsunschädlich - ab Jahresanfang fortgeführt werden. Jedoch bleibt das Risiko für die/den TrägerIn, dass der Antrag - je nach Haushaltslage - nicht oder nicht im vollen Umfang bewilligt wird. Aus demselben Grund kann es sein, dass ein/e TrägerIn zunächst eine **vorläufige Bewilligung** und - nach Klärung der Haushaltslage - erst viel später im Jahr eine - ggf. höher oder niedriger ausfallende - **Endbewilligung** erhält.

Auch nach Erhalt des Prüfbescheides durch die Bewilligungsbehörde ist das Verfahren grundsätzlich noch nicht abgeschlossen, denn der Bescheid wird in der Regel nur unter Vorbehalt der Prüfung durch eine übergeordnete Prüfbehörde (z.B. bei Landesmitteln: der Landesrechnungshof) gegeben. Die/der TrägerIn müssen daher alle Unterlagen noch einen längeren Zeitraum nach Abschluss der

Maßnahme bzw. nach Jahresabschluss (bei Betriebskosten: 5 Jahre) bereithalten.

Dem Bewilligungs- bzw. Prüfbescheid kann ggf. - bei fehlender oder uneinsichtiger Begründung - widersprochen werden, und zwar wenn

- der Antrag abgelehnt ("Ablehnungsbescheid") wird oder
- die Bewilligung hinter der beantragten Förderhöhe ("Teilbewilligung") zurückbleibt,

bzw. wenn

- der Prüfbescheid einen Rückforderungsanspruch ausweist.

Nach Abschaffung des verwaltungsbehördeninternen Weges ist ein solcher Widerspruch jedoch bzgl. EU-, Bundes- und Landesmittel nur (noch) auf verwaltungsgerichtlichen Wege (Klageeinreichung) möglich.

⇒ Arbeitshilfe der LAG Kath. Offene Kinder- und Jugendarbeit NRW " Rechtsschutz gegen ablehnende Förderentscheidungen. Hinweise und Muster zum Klageverfahren" (Juni 2008)

Insbesondere aus Sicht der freien TrägerInnen besteht der langjährige Wunsch, das Förderverfahren so unkompliziert und unbürokratisch wie möglich zu gestalten. Während bereits der planmäßige Ablauf einer Maßnahme einen relativ hohen Arbeitsaufwand abverlangt, erfordern die Abwicklung mehrerer Maßnahmen (Bau, Betrieb und/oder weitere Projekte) und/oder unvorhersehbare Ereignisse (z.B. Mehrkosten, Schadensfälle, Krankheit) und deren verfahrensgemäße Folgen (z.B. Nach- oder Änderungsantragstellung, Terminverschiebungen, Widerspruch/Klage) eine/n Förder- und FinanzexpertIn.

6. Zuwendungsvoraussetzungen

Wie bereits deutlich wurde, sind (insbesondere öffentliche) Zuwendungen nicht nur mit Verwendungsauflagen versehen und verlangen die Einhaltung eines vorgegebenen Verfahrens, sondern erfordern - "Vertrauen ist gut, Kontrolle besser!" - vorab bestimmte

- fachliche und/oder
- formale und/oder
- betriebswirtschaftlich orientierte bzw. finanztechnische Voraussetzungen.

Während erstere eher Ausdruck einer gesellschafts- bzw. jugendpolitisch gewollten Bedarfsdeckung oder Lenkung sind, zielen letztere auf die Gewährleistung einer ordentlichen und vor allem wirtschaftlichen, sprich: sparsamen Haushaltsführung. Hier eine **Auswahl wichtiger Auflagen**, die einzeln oder kumuliert für Mittelvergabe und -verwendung zur Voraussetzung gemacht werden (können):

6.1 Fachliche Vorgaben

6.1.1 Inhaltliche Beschreibung und Begründung der Arbeit
6.1.2 Selbstdarstellung der Trägerin/des Trägers
6.1.3 Qualifikationsvoraussetzungen

6.1.1 Inhaltliche Beschreibung und Begründung der Arbeit

Voraussetzung, um in den Genuss einer Teil-/Finanzierung zu kommen, ist selbstverständlich, dass vorgegebene Förderzweck/e einerseits und aktuelle Ziel/e der Offenen Kinder- und Jugendarbeit andererseits - ggf. passgenau - übereinstimmen. Dabei können die Vorgaben des Finanziers recht allgemein, aber auch recht eng gefasst sein. Die/der TrägerIn findet sie im Rahmen von Richtlinien, Empfehlungen, Merkblättern u.ä. oder aber konkretisiert sie im direkten Dialog mit der/dem FörderpartnerIn.

Auf jeden Fall muss die/der TrägerIn vorab relativ genau wissen, was sie/er erreichen will (Konzeption, Ziel/e und Umsetzungsplanung). Ihre/seine zumeist schriftliche Darstellung der geplanten Arbeit bzw. Maßnahme/n ist die Grundlage, auf welche der Finanzier seine Entscheidung zur Förderung gründet, insbesondere im Falle eines Antragsüberhanges.

6.1.2 Selbstdarstellung der Trägerin/des Trägers

Insbesondere bei Erstzuwendungen verlangen ZuschussgeberInnen oft eine Beschreibung von der-/demjenigen, mit der/dem sie es zu tun haben: als Beleg für geordnete, verantwortungsvolle und zielgenaue Handlungsfähigkeit.

6.1.3 Qualifikationsvoraussetzungen

Zur Gewährleistung der "Güte" einer geförderten Arbeit/Maßnahme werden z.B. nur Einrichtungen mit hauptberuflichen MitarbeiterInnen gefördert, die eine bestimmte Qualifikation (z.B. SozialarbeiterIn oder -pädagogIn) aufweisen.

6.2 Formale Vorgaben

6.2.1 Anerkennung nach § 75 SGB VIII (KJHG)

6.2.2 Anerkennung der Gemeinnützigkeit nach § 52 AO

6.2.3 Teil der Jugendhilfeplanung

Auch wenn diese Vorgaben wesentliche fachliche Bezüge aufweisen, zählen sie aufgrund ihrer Handhabung eher zu den formalen Voraussetzungen.

6.2.1 Anerkennung nach § 75 SGB VIII (KJHG)

Wie bereits erwähnt (→ Teil II: 1.), setzen insbesondere öffentliche Förderstellen bei der/beim MittelempfängerIn die Anerkennung als "TrägerIn der freien Jugendhilfe" nach § 75 SGB VIII (KJHG) voraus. Anhand dieses "Markenzeichens" erspart sich der Finanzier eine aufwendige Prüfung der "Tauglichkeit" einer Trägerin/eines Trägers zur dauerhaften, ggf. langfristigen Übernahme von Aufgaben der Offenen Kinder- und Jugendarbeit.

6.2.2 Anerkennung der Gemeinnützigkeit nach § 52 AO

Ähnlich wie bei der jugendhilferechtlichen Anerkennung sehen hierin manche Finanziers einen ausreichenden Nachweis für Selbstlosigkeit und Zielgenauigkeit einer Trägerin/eines Trägers.

6.2.3 Teil der Jugendhilfeplanung

Ebenfalls "im Vertrauen auf Dritte" kann eine Zuwendung davon abhängig gemacht werden, ob die geplante Arbeit bzw. Maßnahme - § 74 Abs. 2 SGB VIII (KJHG) folgend - im Rahmen einer kommunalen Jugendhilfeplanung erfolgt (z.B. ob ein Jugendzentrum Teil eines Jugendfreizeitstättenbedarfsplanes ist).

6.3 Betriebswirtschaftlich orientierte Vorgaben

6.3.1 Gesicherte Gesamtfinanzierung ("Alles oder Nichts")

6.3.2 Sicherung einer ordentlichen und sparsamen Haushaltsführung

6.3.3 Erbringen von Eigenleistungen

6.3.4 Bemühen um weitere Zuwendungen

6.3.5 Bagatellgrenze

6.3.1 Gesicherte Gesamtfinanzierung ("Alles oder Nichts")

Die Gewährung einer Teilzuwendung kann davon abhängig gemacht werden, ob die/der TrägerIn dem Finanzier vorab nachweisen kann, dass die Gesamtfinanzierung der geplanten Bau-, Betriebs- bzw. Maßnahmenkosten - incl. der in Aussicht gestellten Förderung - gesichert ist.

6.3.2 Sicherung einer ordentlichen und sparsamen Haushaltsführung

Die meisten Zuwendungsformen (→ Teil II: 4.) machen es notwendig, dass die/der TrägerIn vorab einen detaillierten Jahres- oder Projekthaushalt (mit Kosten-, Refinanzierungs-, Stellen-, Organisations-, Bauplan u.a.) aufstellt, bzw. diesen - bei außerordentlichen Veränderungen - zwischenzeitlich zu korrigieren weiß und am Jahres- bzw. Maßnahmen-/Projektende einen Verwendungsnachweis vorlegt (→ Teil II: 5.).

Viele Kommunen verlangen im Förderantrag die mehr oder weniger differenzierte **Aufschlüsselung** der zu erwartenden Sach- und Personalkosten bzw. der Bau- und Investitionskosten. Unabhängig von der Höhe des Zuschusses setzten sie der/dem TrägerIn **Verschiebungsgrenzen** (z.B. max. 10%) zwischen den Einzelpositionen.

Auch der "sofortige", "alsbaldige" oder "zeitnahe" Verbrauch der im Jahresverlauf zugewiesenen Teilraten wird von Seiten öffentlicher Förderstellen der/dem EmpfängerIn regulär vorgeschrieben (und bei Nichtbeachten reglementiert).

Schließt die Förderung Personalausgaben ein, so werden freie TrägerInnen - meist mit Bezug zum TVöD - verpflichtet, ihre MitarbeiterInnen nicht besser zu stellen als vergleichbare Staatsbedienstete (sogenanntes **Besserstellungsverbot**).

6.3.3 Erbringen von Eigenleistungen

Ebenfalls um eine sparsame Haushaltsführung nahezulegen, wird im Falle der Gewährung eines Festbetrages (insbesondere wenn mehrere Förderstellen beteiligt sind), oft das **unbedingte** Erbringen einer (angemessenen) Eigenleistung verlangt, d.h. eine (ggf. mögliche) Vollfinanzierung ist ausgeschlossen.

6.3.4 Bemühen um weitere Zuwendungen

Öffentliche Bezuschussung versteht sich in der Regel als subsidiär und verlangt in vielen Fällen ausdrücklich, alle weiteren Finanzierungsquellen offen zu legen und nachzuweisen (z.B. durch Vorlage von Anträgen), auch anderweitig um Mitfinanzierung, wenn auch ggf. erfolglos, angefragt zu haben.

6.3.5 Bagatellgrenze

In vielen öffentlichen Förderbereichen werden Mindestförderbeträge festgelegt, unter denen keine Bezuschussung erfolgt: so sind z.B. Projekte oder Maßnahmen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit freier TrägerInnen nur dann aus dem Landesjugendplan anspruchsberechtigt, wenn die Fördersumme mindestens € 1.000 beträgt bzw. die Projektkosten mindestens € 1.176,50 (im Falle einer 85% Maximalförderung) betragen.

7. Rechtsverbindlichkeit von Zuwendungen

Das Anliegen der TrägerInnen Offener Arbeit gegenüber den TrägerInnen öffentlicher Jugendhilfe, für ihre Aufgabenerfüllung eine **planbare, dauerhafte und kostendeckende Finanzierung** sicherzustellen, wird zwar allseits gesehen, ihm wird jedoch - bislang - nicht durch einen konkreten (einklagbaren) Rechtsanspruch stattgegeben. Dies muss verwundern, da ...

7.1 Bundesrecht (für Land und Kommunen)

... der "Leistungskatalog" des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in seiner Gesamtheit unstrittig als Pflichtaufgabe einzustufen ist. § 11 des SGB VIII (KJHG) nennt - ein wenig unsystematisch - "offene Jugendarbeit" ausdrücklich als ein Arbeitsfeld und macht "Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit" sogar zum Schwerpunkt. D.h. die Bereitstellung derartiger Angebote ist für freie und öffentliche TrägerInnen verpflichtend. Doch entgegen dem gesetzlichen Handlungsauftrag wird - vor allem in der kommunalen Praxis - die Förderung Offener Arbeit weiterhin als "bedingte" oder gar "freiwillige" Leistung dargestellt, die der ungebundenen Disposition durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterliegt.

Unzweifelhaft hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (das sind das Jugendamt als örtlicher und das Landesjugendamt als überörtlicher Träger, sowie die oberste Landesjugendbehörde, also das Jugendministerium) die **Gesamtverantwortung** (incl. der Planungsverantwortung) für die Erfüllung u.a. auch dieser Aufgabe (§ 79 SGB VIII). Er muss zwar nicht unbedingt selbst Offene Kinder- und Jugendarbeit anbieten, ist "*allerdings verpflichtet, alles zu tun, was zur Erfüllung des Gesetzes erforderlich ist. Insoweit ergibt sich aus der in Absatz 1 und 2 geregelten Gesamtverantwortung der öffentlichen Jugendhilfe unmittelbar deren Pflicht, für die notwendigen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen zu sorgen*" (sog. Gewährleistungsverpflichtung; vgl. BT-Drucksache 11/5948 S. 100), und dies schließt u.a. - nach § 74 - deren finanzielle Förderung ein. Damit die Höhe der Mittel nicht vollkommen der Willkür überlassen bleibt, schreibt § 79 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII den öffentlichen Trägern vor, einen **angemessenen Anteil** ihrer Mittel für die Jugendarbeit zu verwenden: eine Art "Gewährleistung", jedoch ohne Nennung eines konkreten Prozentsatzes.

Dieser Umstand ist letztlich dafür verantwortlich, dass die o.g. Nennung der Offenen (Kinder- und) Jugendarbeit im § 11 **nicht** zu einem **allgemeinen Gesetzesvollziehungsanspruch** führt: Es gibt also keine Klagerecht, durch das ein bestimmter Umfang von Angeboten oder gar die Höhe einer Förderung geltend gemacht werden kann. Etwas anderes gilt, wenn entsprechende Zuwendungen durch landesrechtliche Maßnahmen konkretisiert werden bzw. würden, denn ...

7.2 Länderrechte

... z.Z. wird Offene Kinder- und Jugendarbeit nur in 13 der mittlerweile 16 Landesausführungsgesetze zum SGB VIII (KJHG) mit Regelungen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit berücksichtigt (von 16 Bundesländern). In keinem wird jedoch ein Rechtsanspruch auf eine konkrete Leistung für die TrägerInnen festgelegt; Formulierungen wie "nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel"oder "Mittelbereitstellung im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit" stellen letztlich Finanzquellen über Bedarfsdeckung. Zumeist werden lediglich Aufgaben/-felder und Zuständigkeiten auf Landes- und Kommunalebene expliziert.

Das heißt ...

7.3 Landes- und Kommunale Richtlinien

... Tradition verpflichtet: Es sind in der Regel (ausschließlich) die Kommunen, die in der Vergangenheit eine mehr oder weniger bedarfsdeckende Infrastruktur Offener Kinder- und Jugendarbeit (mit) aufgebaut haben, die diese heute relativ zuverlässig fördern - geregelt meist durch mehr oder weniger ausführliche Richtlinien oder durch jährliche Budgetierung und "im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel".

Nur in wenigen Bundesländern fühlt sich auch die Landesregierung - § 82 SGB VIII folgend - als (kommunale Unterschiede ausgleichende) Initiatorin und Förderin eines Ausbaus an Einrichtungen, also im sog. investiven Rahmen. Nordrhein-Westfalen ist eines der wenigen Länder, die Betriebskosten Offener Kinder- und Jugendarbeit, Abenteuerspielplätze und Mobile Formen aus dem Kinder- und Jugendförderplan bezuschussen, und zwar bereits seit 1952. Dagegen wurde hier 1991 die Landesförderung von Baukosten eingestellt.

Obwohl Landes- wie Kommunalrichtlinien Planungssicherheit und Fördergerechtigkeit gewährleisten sollen, haben primäre Haushaltsgesichtspunkte erhebliche Unsicherheiten und Ungleichbehandlungen einzelner TrägerInnen zur Folge (z.B. Jährlichkeit der Zuwendungen, Geldmangel = Förder(ausbau)stop, Gefahr von Haushaltssperren u.ä.).

Um diese Unverbindlichkeiten auszuschließen, ...

7.4 Öffentlich-rechtliche Verträge

... schließen in den letzten Jahren Offene Kinder- und Jugendeinrichtungen und Kommunen vermehrt miteinander mehrjährige Förder- bzw. Zuwendungsverträge ab (nach Verwaltungsverfahrensgesetz, ergänzend Bürgerliches Gesetzbuch). In ihnen werden alle - ansonsten lediglich richtlinienmäßig vorgegebenen - gegenseitigen Pflichten rechtsverbindlich fixiert.

Mancherorts werden diese Vereinbarungen auch - in Anlehnung an Steuerungsmodellen aus der Wirtschaft - als "Leistungsverträge" bezeichnet. Sie regeln "Kostenvereinbarungen" und "Entgelte" für konkrete "Dienstleistungen". Von diesen Begriffen, nicht jedoch von der Sache her rückt eine solche "Vertragspartnerschaft" in die Nähe steuerrechtlich bedeutsamer Sachverhalte.

Die derzeit bekannte Vertragspraxis hat zwar vielerorts noch nicht den "Idealtypus" gegenseitiger Versicherung erreicht (z.B. fehlt meist eine Regelung zur dynamischen Anpassung der Förderleistungen an tariflich bedingte Kostensteigerungen), festigt aber im Grundsatz die partnerschaftliche Verantwortung öffentlicher und freier TrägerInnen.

8. Anforderungen

Im Zusammenspiel o.g. inhaltlicher und formaler Förderbedingungen kommt es vielerorts zu disfunktionalen Belastungen, Abhängigkeiten und überflüssigen Fixierungen. Gerade aus der Sicht der freien Träger führt ein kompliziertes und bürokratisches Förderwesen, das aufgrund seiner Unverbindlichkeiten letztlich doch die/den EmpfängerIn die größeren Risiken zumutet, zur Demotivation des (ehrenamtlichen) Engagements in der Trägerschaft Offener Kinder- und Jugendarbeit. Um hier die Grundstrukturen zu vereinfachen, Initiativen zu ermutigen und die allseits geforderte Partnerschaft zwischen öffentlichen und freien TrägerInnen zu fördern, wären in vielen Fällen Vereinfachungen angeraten. Sie sollten (zumindest) von folgenden Prinzipien geleitet sein:

- Der öffentliche Träger ist zur Förderung Offener Kinder- und Jugendarbeit verpflichtet. Diese Verantwortung muss er mittels einer klaren, gerechten und verbindlichen Förderstruktur umsetzen. Dabei haben Landes- und Kommunalebene die Übernahme von Teil-/Aufgaben miteinander abzustimmen.
- Förderziele in Hinblick auf Offene Arbeit sollten - für Landes- und Kommunalebene - jeweils im Gesamt der Jugendhilfeaufgaben deutlich verortet und eindeutig beschrieben werden.
- Neben dieser klaren Aufgabenstellung verlangt eine partnerschaftliche "Fördergemeinschaft" Transparenz der Aufgabenerfüllung. Diese ist weniger durch eine formalisierte Nachweisprüfung als durch eine kontinuierliche Jugendhilfeplanung zu gewährleisten.
- Unbeschadet einer ordentlichen Abwicklung beidseitiger inhaltlicher und finanzieller Verpflichtungen sollten die Vergabeverfahren - miteinander korrespondierend - so vereinfacht werden, dass sie den TrägerInnen (neben der Beachtung arbeits- und versicherungsrechtlicher Bestimmungen) den eigentlich Schwerpunkt ihres Wirkungsfeldes - nämlich soziales Engagement - erhalten.
- Die begrüßenswerten Vorteile einer Festbetragsförderung verkehren sich ins Gegenteil, wenn sie nicht regelmäßig den Kostenentwicklungen im Personal- und Sachbereich angepasst werden ("Dynamisierung").

Teil III: Finanzierungsmöglichkeiten

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit weist unzählige Überschneidungen mit anderen Handlungsfeldern auf und geht vielseitige Kooperationen mit anderen (Jugend-)Organisationen ein. Dementsprechend reichen viele ihrer Aktivitäten auch in den Zielbereich von Förderern, die Kind- oder Jugendspezifisches zunächst nicht im Blick haben (z.B. Inklusion, Ethnien-Integration, Sport, Mobilität, Förderung von Medienkompetenz und/oder kulturellen Aktivitäten usw.). Betrachten Sie also die Aufzählung dieses Kapitels als **Checkliste und Anregung/Impuls**, auf die Suche nach weiteren Finanzierungsmöglichkeiten zu gehen (siehe insbesondere unsere weiterführenden Hinweise, jeweils markiert mit "⇒").

1. Öffentliche Förderung

1.1 Internationale Mittel
1.2 Mittel der Europäischen Gemeinschaft (EU)
1.3 Mittel des Bundes
1.4 Mittel des Landes Nordrhein-Westfalen
1.5 Weitere Mittel auf Landesebene
1.6 Kommunale Mittel

Mit der Förderdatenbank des Bundes gibt die Bundesregierung einen vollständigen und aktuellen Überblick über die Förderprogramme des Bundes, der Länder und der Europäischen Union. Das Fördergeschehen wird unabhängig von der Förderebene oder der/dem FördergeberIn nach einheitlichen Kriterien und in einer konsistenten Darstellung zusammengefasst.

⇒ www.foerderdatenbank.de

1.1 Internationale Mittel

Globalisierung und verbesserte Kommunikationsmöglichkeiten bringen es mit sich, dass in den letzten Jahren der Offenen Kinder- und Jugendarbeit auch internationale Fördermöglichkeiten - wenn auch nur für sehr eingeschränkte Handlungsfelder und/oder nur zeitweise - offen stehen. Hierzu zählen z.B. die International Youth Foundation oder UNESCO Jugend (beide z.Z. jedoch ohne adäquate Programme für Deutschland). Sie bieten Finanzierungsmöglichkeiten im Bereich Kultur-, Jugend- und Fachaustausch (Aus-, Fort- und Weiterbildung für hauptberufliche und ehrenamtliche MitarbeiterInnen) und werden über die Nationalagenturen der EU abgewickelt.

Einzelne Sonderprojekte internationaler kultureller Kinder- und Jugendbildung werden durch die Bundesvereinigung Kulturelle Jugendbildung (BKJ) zentral koordiniert.

1.2 Mittel der Europäischen Gemeinschaft (EU)

Noch vor wenigen Jahren war die Generaldirektion der Europäischen Kommission in Brüssel bekannt für ihre Unübersichtlichkeit in Sachen Fördertöpfe, insbesondere im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit. Mittlerweile sind jedoch die Programme in übersichtlicher Weise unter dem Titel "JUGEND IN AKTION" gebündelt. Auch wenn deren Struktur und Bezeichnung im nächsten Jahr durch "ERASMUS+" abgelöst wird (alte Projekte laufen noch bis 2016 aus), wird die deutsche Nationalagentur "JUGEND für Europa" weiterhin die Förderbereiche umsetzen. EU-weit werden dazu mehr als 1 Mrd. € zur Verfügung stehen. Die Agentur realisiert und begleitet in Kooperation mit einer Vielzahl von kompetenten nationalen und internationalen PartnerInnen u.a. Projekte für Fachkräfte der Jugendhilfe und für engagierte Jugendliche. Sie ist kompetente Ansprechpartnerin aller Fragen zur EU-Förderung.

⇒ www.jugendfuereuropa.de

ERASMUS+ verfolgt hauptsächlich drei Aktionslinien, welche u.a.a. der Offenen Kinder- und Jugendarbeit zugutekommen können:

- Lernmobilität von Individuen: Hier geht es sowohl um bi-, tri- und multilaterale Jugendbegegnungen als auch um den Europäische Freiwilligendienst sowie um Mobilitätsmaßnahmen für Fachkräfte der Jugendarbeit.
- Zusammenarbeit zur Förderung von Innovation und zum Austausch von bewährten Verfahren: Im zweiten Aktionsbereich werden strategische Partnerschaften unterstützt, die auf die Entwicklung und Umsetzung gemeinsamer Initiativen abzielen, darunter von Jugendinitiativen und Projekten zur Förderung von bürgerschaftlichem Engagement, sozialer Innovation, Beteiligung am demokratischen Leben und Unternehmergeist. Eine Förderung nationaler Jugendinitiativen ist mit dem neuen Programm so nicht mehr möglich.

- Eher marginal wird der dritte Aktionsbereich, Unterstützung politischer Reformen als Fördertopf in Frage kommen.

Jugendliche mit besonderem Förderbedarf bilden insgesamt die prioritäre Zielgruppe. Die Zusammenarbeit mit benachbarten Partnerregionen und die entsprechenden Fördermöglichkeiten bleiben erhalten.

⇒ www.jugend-in-aktion.de (bald neue Adresse!)

Daneben gibt es in anderen EU-Ressorts auch Töpfe, die Gelder im Bereich Kunst, Kultur und Sport sowie für Beschäftigung und Qualifizierung verausgaben - in der Regel über die ressortentsprechenden Bundesbehörden (→ Teil III: 1.3). Auch wenn diese Finanzierungsmöglichkeiten und dementsprechend die Nutzung für alle Formen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (noch) äußerst gering sind, bieten sie - außer den o.g. - grundsätzlich folgende Fördermöglichkeiten:

- Maßnahmen, die Mobilität, Eigeninitiative, Kreativität und Solidarität Jugendlicher fördern
- künstlerische Veranstaltungen in den Sparten darstellende Kunst, bildende und visuelle Kunst, Multimedia und angewandte Kunst
- Projekte zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus
- Berufsberatungs-, Orientierungsmaßnahmen, Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung, Berufsqualifikation (→ Teil III: 1.5.7)
- Bildungsmaßnahmen bzgl. Entwicklungsländern, demokratische Praktiken,
- internationale/r Jugendaustausch und -begegnung
- Projekte zur weiteren Qualifizierung im Bereich Kunst und Kultur, besonders für Jugendliche
- Projekte für besondere Zielgruppen, mit besonderen Themen
- Praktika im Rahmen des freiwilligen Dienstes
- Netzwerk, Vernetzung, Partnerschaften
- Programm "Städtepartnerschaften in Europa"

1.3 Mittel des Bundes

1.3.1 Mittel des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
1.3.2 Mittel anderer Ministerien
1.3.3 Mittel der Bundesanstalt für Arbeit
1.3.4 Mittel weiterer Bundesbehörden
1.3.5 Weitere Mittel auf Bundesebene

1.3.1 Mittel des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Der Kinder- und Jugendplan (KJP) des Bundes - mit Richtlinienstand vom 16.1.2012 - fördert Maßnahmen nichtstaatlicher Organisationen, die für das Bundesgebiet als Ganzes von Bedeutung sind. Insgesamt umfasst der KJP derzeit 21 Förderprogramme, die sich jedoch vornehmlich an überregionale, verbandliche Strukturen orientieren. Von daher sind Maßnahmen im Rahmen der Offenen Arbeit nur insoweit (zeitlich begrenzt) förderbar, wie sie neue/alternative Ansätze und Methoden der Kinder- und Jugendhilfe erproben, überprüfen und/oder (wissenschaftlich) untersuchen.

Von gewisser Bedeutung für die Einstellung "besonderer" MitarbeiterInnen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ist der Förderbereich der Sozialen Bildung, aus dem das "Freiwillige Soziale Jahr" und der "Freiwillige ökologische Dienst" (→ Teil III: 1.4.1), - über die einzelnen Länderebenen - mitfinanziert werden.

Darüber hinaus gibt es immer wieder Sonderprogramme, wie z.B. zuletzt das Bundesmodellprogramm "Entwicklung & Chancen junger Menschen in sozialen Brennpunkten" (E & C) oder aktuell die Programme "TOLERANZ FÖRDERN - KOMPETENZ STÄRKEN" "Girls' Day" und "Boys' Day".

⇒ www.bmfsfj.de/BMFSFJ/kinder-und-jugend,did=3520.html

Auch im Rahmen generationenübergreifender Themen, wie z.B. den "Lokalen Aktionsplänen - LAP" gegen Rechtsextremismus kann so manches Jugendengagement Unterstützung finden.

VIELFALT TUT GUT.
JUGEND FÜR VIELFALT, TOLERANZ UND DEMOKRATIE.

1.3.2 Mittel anderer Ministerien

Allein oder in Kooperation mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend legen ab und zu auch andere Ministerien Förderprogramme auf, die inhaltlich zu Einzel-/Angeboten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit passen. Als aktuelle Beispiele sind zu nennen:

- "XENOS - Integration und Vielfalt" des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales fördert Maßnahmen gegen Ausgrenzung und Diskriminierung in den Bereichen Betrieb, Verwaltung, Ausbildung, Schule und Qualifizierung. Im Fokus stehen insbesondere Jugendliche und junge Erwachsene, deren Zugang zu Schule, Ausbildungs- und Arbeitsplätzen erschwert ist.
- Das XENOS-Sonderprogramm "Ausstieg zum Einstieg" unterstützt den Ausstieg Jugendlicher aus dem Rechtsextremismus. Gefördert werden Projekte, die neue Ideen entwickeln.
- Über ihre Bündnispartner bietet das Programm "Allianz für Bildung" des Bundesministerium für Bildung und Forschung - BMBF in sieben Aktionsfeldern Beteiligungsmöglichkeiten, die das Ziel haben, Bündnisse für Bildung vorzubereiten, in denen Vereine, Verbände und engagierte BürgerInnen Maßnahmen entwickeln, die Kindern und Jugendlichen elementare Kulturtechniken sowie Lern- und Lebenshaltungen wie Teamgeist und Anstrengungsbereitschaft vermitteln.

  ⇒ www.bmbf.de/de/15799.php

1.3.3 Mittel der Bundesagentur für Arbeit

In Hinblick auf die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit kooperiert die Bundesanstalt derzeit mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, bietet aber auch eigene Fördermaßnahmen über die regionalen Strukturen an (→ Teil III: 1.5.2 bzw. 1.6.7).

1.3.4 Mittel weiterer Bundesbehörden

- Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge verausgabt Mittel des Europäischen Integrationsfonds (EIF) zur Förderung der Drittstaatsangehörige u.a. für Projekte in folgenden Handlungsfeldern Vorintegration, Integration durch Bildung und/oder gesellschaftliche Teilhabe, Interkultureller Dialog und Interkulturelle Öffnung.

Thematisch passende Aktionen unterstützen bzw. schreiben u.a. aus:

- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
- Bundeszentrale für politische Bildung

Den Jugend- und Fachaustausch fördern z.B.:

- Deutsch-Französisches Jugendwerk
- Deutsch-Polnisches Jugendwerk
- Auswärtiges Amt

1.3.5 Weitere Mittel auf Bundesebene

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände fördert

- den internationalen Jugendaustausch und
- auswärtige kulturelle Maßnahmen.

1.4 Mittel des Landes Nordrhein-Westfalen

1.4.1 Mittel des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport: Kinder- und Jugendförderplan - KJFP

1.4.2 Mittel des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder: weitere Förderbereiche

1.4.3 Fördermittel anderer Ministerien

1.4.1 Mittel des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport: Kinder- und Jugendförderplan - KJFP

Seit 1951 ununterbrochen unterstützt das Land NRW die Leistungen der (Offenen) Kinder- und Jugendarbeit. Im Kinder- und Jugendförderplan NRW (KJFP) - früher: Landesjugendplan - hat es die zentralen Förderinstrumente ihrer Jugendpolitik für junge Menschen im gesamten außerschulischen Bereich zusammengefasst. Über all die Jahre erfuhr der Plan zahlreiche konzeptionelle und verfahrensmäßige Weiterentwicklungen. Seit 2005 ist er durch das "Kinder- und Jugendförderungsgesetz NRW (KJFöG NRW)" abgesichert und auf jeweils 5 Jahre (Legislaturperiode) ausgerichtet.

Obwohl der KJFP in 2009 insgesamt um ca. 5 Mio. € und ab 2011 um weitere 20 Mio. € aufgestockt wurde, steht die Offene Kinder- und Jugendarbeit heute in der Förderung ihrer betrieblichen Grundausstattung ("Strukturförderung") durch das Land mit 25,7 Mio. € für landesweit etwa 2.200 Einrichtungen schlechter da als etwa 1981. Damals wurden 1.260 Einrichtungen mit 29,5 Mio. € direkt gefördert.

Andererseits hat sie niemals zuvor für besondere (innovative) Maßnahmen/Angebote ("Projekte") so viele Einzelfördermöglichkeiten im KJFP vorgefunden. Deren offensichtlicher Nachteil liegt in der bürokratischen Mehrbelastung der Einrichtungen (aufgrund gesonderter inhaltlicher und finanzieller Planung, - z.T. mehrfacher - Einzelantragstellung und Fördernachweisführung) und der bis zur Bewilligung in Frage gestellten Durchführung des Angebotes.

Während die Landesregierung die Strukturfördermittel (Position 1.1.1) - nach Verabschiedung des Landeshaushaltes - als fachbezogene Pauschale den Kommunalen Jugendämtern zur Bewirtschaftung zuleitet, werden die Projektfördermittel über die beiden Landesjugendämter verausgabt. In folgenden 14 KJFP-Projektförderpositionen ist Offene Kinder- und Jugendarbeit antragsberechtigt:

1.2.1	Initiativgruppenarbeit
1.2.2	Kinder-/Jugendarbeit in kommunalen Bildungslandschaften
1.2.3	Internationale Jugendarbeit, Gedenkstättenfahrten, Europa/1Welt
1.2.4	Stark durch Beteiligung - Jugendliche aktiv und direkt an politischen und gesellschaftlichen Prozessen beteiligen
1.2.5	Nachhaltige Entwicklung in der globalisierten Welt
2.2.1	Jugendkulturland NRW
2.2.2	Fit für die mediale Zukunft
3.2.1	Integration als Chance
3.2.2	Teilhabe junger Menschen mit Behinderung
3.2.3	Soziale Teilhabe und Chancengleichheit
4.2.1	Präventive Angebote in der Kinder- und Jugendhilfe
4.2.2	Jugendschutz / Jugendmedienschutz
5.2	Projektförderung geschlechtsspezifischer Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit
6.1	Freiwilliges Ökologisches Jahr
7.	Besondere Maßnahmen und Projekte zur Erprobung zukunftsweisender Initiativen
10.	Förderung nach dem Sonderurlaubsgesetz

Zwar ist die Position

- 1.1.2 Förderung von Einrichtungen der offenen Jugendarbeit

im KJFP als Strukturförderung ausgewiesen, ihre bisherige jährliche Zweckbestimmung - kleinere Investitionen (Reparatur, Anschaffung u.ä.) - bedingte jedoch in den vergangenen beiden Jahren, dass mit den Geldern - ähnlich der Projektmittelvergabe - verfahren wurde.

In den vergangenen Jahren gab es immer wieder einmal "Sonderprogramme", die - neben dem KJFP - förderpolitisch auf aktuelle Herausforderungen reagierten, so z.B. der Kulturrucksack NRW, Aktionsprogramme zur Stärkung der Antirassismusarbeit oder zur Kooperationsverbesserung mit Schule.

⇒ www.mfkjks.nrw.de

⇒ Arbeitshilfe der LAG Kath. Offene Kinder- und Jugendarbeit NRW "Mitmachen lohnt" (Februar 2012)

1.4.2 Mittel des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport: Andere Ressorts

Auch aus weiteren ministeriellen Ressorts, insbesondere Kultur und Sport, können sich im Einzelfall zeitlich und/oder örtlich begrenzte Fördermöglichkeiten abzeichnen. Hier arbeitet das Ministerium eng mit den 5 Bezirksregierungen zusammen. 3 aktuelle Beispiele:

- Kulturrucksack NRW
- Förderung von Musikern, Musikensembles
- "Bewegt IN FORM: Bewegung und Ernährung - vom Nebeneinander zum Miteinander"

1.4.3 Mittel anderer Ministerien

Da TrägerInnen Offener Kinder- und Jugendarbeit vielfach Maßnahmen/Projekte in Vernetzung mit anderen Institutionen (Jugendsozialarbeit, Sozialer Dienst, Freiwilligenjahre, Arbeitsamt usw.) anbieten, kommen sie auch verstärkt in den Förderbereich anderer Ministerien, die in ihren Ressorts oder in interministerieller Kooperation mit dem Jugendministerium nicht nur Informations- sondern auch geldwerte Kampagnen - zeitlich begrenzt - durchführen. Grundsätzlich in Frage kommen die Ressorts

- Gesundheit, Emanzipation: www.mgepa.nrw.de,
- Soziales: www.mags.nrw.de

und

- Stadtentwicklung: www.mbwsv.nrw.de.

1.5 Weitere Mittel auf Landesebene

1.5.1 Landschaftsverbände (Landesjugendämter)
1.5.2 Mittel des Landesarbeitsamt
1.5.3 Mittel der Kommunalverbände
1.5.4 Weitere Quellen auf Landesebene

1.5.1 Mittel der Landschaftsverbände (Landesjugendämter)

Die beiden Landesjugendämter sind nicht nur in der Bewirtschaftung von KJFP-Mitteln tätig, sondern verausgaben - wenn auch nicht jährlich - auch eigene Fördermittel. Sie unterstützen kurzzeitig (bis zu 3 Jahre)

- Initialprojekte,
- Modellvorhaben und (ab und zu)
- Wettbewerbe.

1.5.2 Landesarbeitsamt

Im Rahmen der Berufs- und Ausbildungsfindung führte das Landesarbeitsamt verschiedene, zeitlich begrenzte Maßnahmen durch, bei denen es auf örtlicher Ebene mit verschiedenen Institutionen kooperiert.

1.5.3 Kommunalverbände

Auch die **Landkreis-, Städte- und Gemeindeverbände** haben in der Vergangenheit (zeitweise) Sonderprojekte durchgeführt.

1.5.4 Weitere Quellen auf Landesebene

Stiftungen und Fonds (→ Teil III: 2.1.1) sowie ähnliche Körperschaften bewirtschaften z.T. Mittel der Landesregierung für (zeitlich begrenzte) Sonderprojekte.

⇒ www.kommunen-in-nrw.de

Im Rahmen der Förderung aktueller Kulturprojekte (z.B. Figuren-/Kindertheater, Kabarett, Literatur) können sich TrägerInnen an die NRW KULTURsekretariate (Wuppertal und Gütersloh).

⇒ www.kultursekretariat.de/

oder

⇒ www.nrw-kultur.de

wenden.

Weiterhin von Interesse sind u.a.

- das Landesbüro Freie Kultur (Dortmund) - www.nrw-landesbuero-kultur.de
- die Stiftung Kunst und Kultur (Düsseldorf) - www.kunststiftungnrw.de.php

1.6 Kommunale Mittel

1.6.1 Eigenständige Haushaltsstelle: Kommunales Jugendamt
1.6.2 Eigenständige Haushaltsstelle: Andere kommunale Ämter
1.6.3 Verfügungsfonds des Stadt-, Kultur- und Jugendamtes für Kulturveranstaltungen
1.6.4 Mittel stadteigener Institute
1.6.5 Etats für Städtepartnerschaften/internationale Begegnungen
1.6.6 Etat des Sozialamtes
1.6.7 Arbeitsamt
1.6.8 Etat der Gleichstellungsstelle und der/des Kinderbeauftragten
1.6.9 Vereinsförderung
1.6.10 Mittel für "Kunst am Bau"
1.6.11 Besondere Haushaltsstelle
1.6.12 Kommunaler Feuerwehrfonds
1.6.13 Weitere kommunale Fördermöglichkeiten

Gesetzlich steht die Kommune, d.h. der Kreis, die kreisfreie Stadt, die Gemeinde bzw. Stadt bzgl. der Förderung Offener Kinder- und Jugendarbeit in der Hauptverantwortung (→ Teil II: 7.3). Sie nimmt diese in der Regel durch ihr örtliches Jugendamt wahr (Zuständigkeitsquerelen zwischen Kreisamt und kreisangehörigen Gemeinden/Städten eingeschlossen). Darüber hinaus gibt es aber auch hier weitere Stellen, die für die Teil-/Finanzierung begrenzter Projekte/Maßnahmen grundsätzlich in Frage kommen. Manche von ihnen findet man nur in Großstädten.

1.6.1 Eigenständige Haushaltsstelle: Kommunales Jugendamt

Offene Kinder- und Jugendarbeit wird durch die Kommune in der Regel (ausschließlich) über das zuständige Kreis-, Stadt- und/oder Bezirks-Jugendamt gefördert. Die Förderung erfolgt in der Regel im Rahmen eines gesetzlich (KJHG) geforderten Jugendhilfeplanes bzw. Jugendfreizeitstättenbedarfsplanes und anhand von - mehr oder weniger differenzierten - kommunalen **Richtlinien**. In jüngster Zeit sichern immer mehr Kommunen die Zuwendungen an die freien Träger über einen **Förder-, Zuwendungs- oder Leistungsvertrag** (→ Teil II: 7.4). Höhe und Art der Finanzierung sind von Ort zu Ort recht unterschiedlich.

1.6.2 Eigenständige Haushaltsstelle: Andere kommunale Ämter

Das weite Spektrum Offener Angebote lässt im Prinzip auch aus anderen kommunalen Haushaltsstellen eine Teil-/Förderung zu für

- freie Theater-, Tanzarbeit
- Unterstützung von Musikgruppen/Bands
- Bildende Kunst, Ausstellungen
- Film-, Video-, Medienarbeit
- Stadtteilkulturarbeit und -feste
- Sportveranstaltungen
- soziale Hilfsaktionen

1.6.3 Verfügungsfonds des Stadt-, Kultur- und Jugendamtes für Kulturveranstaltungen

Verfügungsfonds ermöglichen Kooperationsprojekte und -veranstaltungen mit den entsprechenden Ämtern und/oder deren angeschlossenen Institute.

1.6.4 Mittel stadteigener Institute

Folgenden städtischen Einrichtungen/Instituten stehen eigene Mittel u.a. für Kulturveranstaltungen und Zielgruppenarbeit zu, so dass kooperative Angebote durch sie mitfinanziert werden können (neben der Nutzung deren inhaltlicher Angebote):

- Museum, Stadttheater, Bücherei
- zoologische Gärten
- Kindergärten, Horte
- Schulen, Fach-/Hochschulen, Universität
- Volkshochschule
- Musik-, Jugendkunstschule
- Kulturzentrum, Soziokulturelles Zentrum, Bürgerhäuser

1.6.5 Etats für Städtepartnerschaften/internationale Begegnungen

Viele Kommunen fördern den Austausch mit ihren Partnerstädten. Für Fahrtkosten und Unterbringung (Ferienfreizeiten) oder gemeinsame Veranstaltungen können Gelder beantragt werden. Ansprechpartner sind das Kultur-, Jugend-, Schulamt, Amt für Öffentlichkeitsarbeit.

1.6.6 Etat des Sozialamtes

Für die Finanzierung bestimmter Zielgruppenarbeit (Nichtsesshafte, AusländerInnen, Behinderte, Straffällige, Arbeitslose u.ä.) sucht das Sozialamt zeitweise KooperationspartnerInnen und bietet ggf. finanzielle Unterstützung an.

1.6.7 Arbeitsamt

Verschiedene Europa- und Bundesprogramme, die über das örtliche Arbeitsamt beantragt werden können, gewähren – unter spezifischen Bedingungen – Personalkostenzuschüsse.

- Zuschüsse/Darlehen für zusätzliche Arbeitsplätze
- Eingliederungsbeihilfen und -vertrag für schwer vermittelbare Arbeitslose
- Lohnkostenzuschüsse für ältere ArbeitnehmerInnen
- Einarbeitungszuschüsse bei Anstellung Arbeitsloser
- Kostenübernahme bei Anstellung Arbeitsloser auf Probe

1.6.8 Etat der Gleichstellungsstelle und der/des Kinderbeauftragten

Ansprechbar bzgl. Projekte und Kulturveranstaltungen zu entsprechenden Inhalten.

1.6.9 Vereinsförderung

Eingetragene und gemeinnützige Vereine können vom zuständigen Amt (oft ist es das örtliche Kulturamt) eine - meist geringe - Förderung erhalten (in der Regel ca. € 300).

1.6.10 Mittel für "Kunst am Bau"

Z.T. erhebliche Zuwendungen, z.B. bei der Beteiligung bildender KünstlerInnen bei einer Fassadenrenovierung. Ansprechpartner sind das örtliche Bauamt und das Kulturministerium in Düsseldorf.

⇒ www.mfkjks.nrw.de/kultur/sparten/kunst-und-bau.html

1.6.11 Besondere Haushaltsstelle

Für bestimmte, besondere Projekte (z.B. Spielmobil) kann die Verwaltung eine neue Haushaltsstelle einrichten. In der Regel ist hier eine sehr frühzeitige Planung und Beantragung über die Politik (Jugendhilfeausschuss) notwendig!

1.6.12 Kommunaler Feuerwehrfonds

Verschiedene kommunale Ämter, so auch das Jugend- und Kulturamt verfügen über "Notgroschen", die z.B. im Falle unvorhergesehener Arbeitsbeeinträchtigungen (z.B. Unwetterschäden) angefragt werden können. Auch mit der Übernahme von Ausfallbürgschaften für bestimmte Veranstaltungen oder Projekte ist oft viel geholfen.

1.6.13 Sonstige kommunale Fördermöglichkeiten

Auch mittels **kostenloser Sach- und Dienstleistungen** kann eine Kommune die Ausgaben einer Einrichtung "fördern", so z.B. durch

- Überlassung von Gebäuden
- Bereitstellung einzelner, z.B. Probe-, Trainingsräume
- Inanspruchnahme des städtischen Technikpool (Licht-, Musik-, Verstärkeranlagen, Büroausstattung)
- Nutzung des Fuhrparks (Transportleistungen)
- Bereitstellung von Personal (Secondment)
- Unterstützung in der Öffentlichkeitsarbeit durch Übernahme von Aufträgen durch die städtische Druckerei: Layout, Druck, Versand (in der Regel nur bei entsprechenden Kooperationen mit städtischen Ämtern)
- Kultur-, Angebotswerbung in städtischen Informationsmedien.

1.7 Öffentliche Förderung von EU, Bund, Land und Kommune im Vergleich

Siehe folgende Tabelle:

	Vorteile	Nachteile	Anforderungen
EU	▪ meist große Summen für große Vorhaben; ▪ Projekte mit einer Laufzeit über mehrere Jahre mit guter Ausstattung an Sachmitteln und Personal; ▪ zumeist verbunden mit internationalem Austausch	▪ aufwändiges Antragsverfahren; ▪ nur wenige Programme für kleinere Einrichtungen nutzbar	▪ Bürgschaften und Ko-Finanzierung nötig; ▪ hoher Arbeitsaufwand für Recherche, Antragstellung und Abwicklung nötig ▪ Projekte müssen innovativ und mit Modellcharakter sein;
Land / Bund	▪ oft größere Summen für größere Projekte als auf kommunaler Ebene; ▪ teilweise Projektförderungen mit einer Laufzeit über mehrere Jahre	▪ aufwändiges Antragsverfahren; ▪ für Akteure jenseits der Landes-/Bundesebene ausschließlich Projektförderungen	▪ Kompetenzen und Ressourcen, vor allem auch für Formalitäten der Antragstellung und Abwicklung erforderlich
Kommune	▪ oftmals faktische Dauerfinanzierung trotz jährlicher Beantragung; ▪ Gelder als Ko-Finanzierung für andere Förderungen nutzbar ▪ auch nicht-monetäre Unterstützung möglich; ▪ Basis für Akquise anderer Mittel; ▪ geringe formale Anforderungen;	▪ Planungsunsicherheit aufgrund später Haushaltsentscheidung; ▪ oftmals nur geringe Förderbeträge; ▪ festgefügtes Trägergefüge vor Ort;	▪ Beziehungspflege vor Ort mit Geldgebern und unter stützender Öffentlichkeit möglich und nötig, gerade in Zeiten von Kürzungen

Tabelle aus BKJ, 2013, S. 20 (→ Abschließende Hinweise).

2. Nicht-öffentliche (private) Finanzierungsmöglichkeiten

2.1 Überregionale Finanzierungsmöglichkeiten

2.2 Finanzierungsmöglichkeiten auf regionaler Ebene

Der private Förderbereich hat in den letzten Jahren enorm zugenommen und auch an Bedeutung für kleinere Einrichtungen gewonnen. Fundraising ist mittlerweile zum eigenständigen Dienstleistungsbereich geworden. So mangelt es nicht an guten Erfahrungen, Strategien, Schriften und Unternehmensangeboten.

Ist also in einer Einrichtung die Entscheidung gefallen, Teile der Arbeit durch z.B. Spenden zu refinanzieren, lohnt sich vorab ein "Sich-Kundig-Machen", um Aufwand und Ertragsaussichten besser abschätzen zu können.

In vielen Sachdarstellungen (und z.T. auch kommunalen Förderrichtlinien) werden **alle** Formen nichtöffentlicher Finanzierung den Eigenmitteln zugerechnet. Nach unserem Verständnis werden diese jedoch eigenständig behandelt (→ Teil III: 3.).

2.1 Überregionale Finanzierungsmöglichkeiten

2.1.1 Mittel aus Stiftungen und Fonds

2.1.2 Mittel von Bundes-, Landes- oder Dachverbänden

2.1.3 Mittel überregionaler Fachinstitutionen

2.1.4 Kirchliche Mittel

2.1.5 Social Sponsoring

2.1.6 Spenden

2.1.7 Bußgelder

2.1.8 Wettbewerbe und Förder-/Preise

2.1.1 Mittel aus Stiftungen und Fonds

Auf Europa-, Bundes- und Landesebene gibt es eine Vielzahl öffentlicher und privater Stiftungen bzw. Fonds, die mit jeweils spezifischer Zielstellung unterschiedliche Maßnahmen fördern. Zwar sind nur wenige davon bekannt, die ausdrücklich Einrichtungen/Maßnahmen Offener Kinder- und Jugendarbeit bedenken. Dennoch werden diese in den Zweckbeschreibungen von etwa 50 größeren Stiftung/Fonds (z.B. Deutsche Jugendmarke e.V., Soziokultur e.V., Kunstfonds e.V., Aktion Mensch e.V.) als EmpfängerInnenkreis begünstigt.

Je nach Stiftung/Fonds gelten recht unterschiedliche inhaltliche und formale Voraussetzungen. Meist geschieht eine Bewilligung nach inhaltlicher Besonderheit (Modellcharakter), absehbaren (über-/regionalen) Nutzwert und/oder Dringlichkeit der Maßnahme. In der Regel sind die Beihilfen - endgültig - befristet. Immer wird auch ein (angemessener) Eigenmittelanteil vorausgesetzt.

Bundesverband Deutscher Stiftungen

Im Internet bietet insbesondere die kostenlose Datenbank des "BV Deutscher Stiftungen" mit insgesamt über 9.000 und zum Stichwort "Offene Jugendarbeit" mit über 350 Einträgen einen guten Einblick in den privatrechtlichen Förderbereich.

⇒ www.stiftungen.org

(→ Teil III: 4.1 verweist auf eine weitere Form, wie Stiftungen Offene Kinder- und Jugendeinrichtungen geldwert unterstützen können.)

2.1.2 Mittel von Bundes-, Landes- oder Dachverbänden

Die meisten etablierten Einrichtungen/Maßnahmen Offener Kinder- und Jugendarbeit sind einem Interessenverband auf Landes- oder Bundesebene (z.B. Paritätisches Jugendwerk, Falken Bildungs- und Freizeitwerk) angeschlossen. Von diesen sind manche zur Weitergabe von öffentlichen Mitteln berechtigt, d.h. sie bewirtschaften Fördermittel. Manche legen aber auch Mitgliedsbeiträge u.ä. zur Unterstützung von Projekten oder für die Fort- und Weiterbildung um, oder führen praxisnahe Forschungsprojekte durch.

2.1.3 Mittel überregionaler Fachinstitutionen

Aber auch andere, mehr oder weniger eng handlungsbezogene Institutionen eröffnen Finanzierungschancen für passende Angebote im Offenen Bereich, z.B.

- Projektförderung des Deutschen Kinderhilfswerkes
- Kinder- und Jugendschutzorganisationen
- Verbraucherorganisationen
- Workcamp-Organisationen (z.B. die Internationalen Jugendgemeinschaftsdienste, die bilaterale und internationale Werkstätten, Freizeiten und Projekte - in Kooperation - durchführen)
- Filmbild-/Medienstellen, Filmclubs

2.1.4 Kirchliche Mittel

Katholisch getragene Einrichtungen (auch konfessionelle e.V.s) erhalten in der Regel (pauschale) Zuweisungen aus Kirchensteuermitteln zur Erhöhung des Eigenmittelanteils bzw. zur Sicherung der Gesamtfinanzierung einer Einrichtung; dies entweder über die örtliche Gemeinde oder von einer nächsthöheren Verwaltungsbehörde (Erz-/Bistum). Dies erfolgt durch

- pauschale Förderung (= allgemein pastorale Mittel) z.B. nach Anzahl und/oder Größe der Räume und/oder nach Seelenzahl der Gemeinde,
- einrichtungsspezifische oder Pauschalförderung von Betriebskosten,
- Sonderförderung für einzelne Maßnahmen und/oder Sachmittel: für caritative Aufgaben, (z.B. zur Bekämpfung von Jugendarbeitslosigkeit) oder zur Durchführung spezifischer pastoraler und religionspädagogischer Angebote,
- Maßnahmen für Kooperationen mit dem örtlichen katholischen Jugendreferat bzw. der evangelischen Regionalstelle oder
- als Investitionszuschuss zu Bau-, Instandhaltungs- und Innen-/Ausstattungskosten.

2.1.5 Social Sponsoring

Sponsoring erfolgt zumeist durch ortsansässige Firmen. Es gibt jedoch bereits einige Beispiele, wo es unter Vermittlung des Dachverbandes zu bundes- oder landesweiten Teil-/Finanzierungen kommt.

Sponsern meint die Bereitstellung von Geld-, Sachmitteln oder Dienstleistungen durch Unternehmen. Dies geschieht **nicht uneigennützig**, sondern verfolgt unternehmerische Marketingziele, d.h. die/der SponsorIn verpflichtet die/den Gesponserte/n auf eine Gegenleistung, die über eine Zweckbindung der Mittel/Leistungen hinaus geht (wie bei Spenden).

In der Regel erfolgt Sponsoring maßnahmenorientiert und zeitlich eng befristet. Es gibt aber auch vereinzelt Akquisitionsformen, bei denen sich mehrere gemeinnützige, soziale Institutionen zusammengeschlossen haben und mit mehreren Firmen Verträge abgeschlossen haben (z.B. über die Verwendung der Firmen über ein Logo "Sozial Sponsor der Stadt XY").

Social Sponsoring kann nicht unerheblich zur finanziellen Teil-/Sicherung einer Einrichtung/Maßnahme der Offenen Kinder- und Jugendarbeit beitragen. Es verlangt aber:

- die Entwicklung eines Sponsor-Konzeptes (Zielbereiche, Angebot/e für den Sponsor, inhaltliche Grenzen, Aufwandseinschätzung),
- ein aktives und kontinuierliches Bemühen um SponsorInnen,
- ein gründliches Abwägen von Vor- und Nachteilen, Risiken und eventuellen Abhängigkeiten,
- eine sorgfältige Kontrolle (Terminplan, Maßnahmendurchführung),
- die Kraft, sich ggf. kurzfristig von einer/m SponsorIn trennen zu können.

2.1.6 Spenden

Die Bemühungen um Spendenakquisition nehmen in den letzten Jahren zu. Dies hat u.a. das Vereinsförderungsgesetz von 1991 mit seiner Erhöhung der Grenze für die steuerliche Abzugsfähigkeit von Spenden bewirkt. Auch das aktuelle Ehrenamtsstärkungsgesetz (2013) trägt zur Erleichterung bei.

Unterschiedliche Formen sind:

- (Regelmäßige) Spenden ("Mäzenatentum"), zweckgebunden für konkrete Projekte oder Gegenstände
- Sachspenden, Bausteine
- Schenkungen, Erbschaften

Mittlerweile gibt es auch eine breite Palette an Serviceunternehmen, die ihre oft vielfältige, ideenreiche (und kostenpflichtige) Hilfe beim Fundraising gemeinnütziger Träger anbieten. Als Beispiel sei das "Pfandraising" des gemeinnützigen SOZIALHELDEN e.V. genannt, welches darauf baut, dass es genug Kunden gibt, die ihren Flaschen-/Dosenpfand nicht einlösen, sondern lieber einem z.B. Jugendzentrum spenden, die dafür im Supermarkt eine Spendenbox aufgestellt haben.

⇒ www.pfandtastisch-helfen.

Hilfen bei der gezielten Suche nach SpenderInnen bieten mittlerweile eine Vielzahl örtlicher und überörtlicher Spendenbörsen.

2.1.7 Bußgelder

Oberlandes-, Landes- und Amtsgerichte, aber auch Finanzämter verhängen u.a. Bußgelder, die - auf Grundlage von § 56b des Strafgesetzbuches bzw. von § 153 der Strafprozessordnung - bestimmten, gemeinnützigen Organisationen zugutekommen. Dies geschieht nach einer "Liste der Bußgeldempfänger", in die auch alle Formen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit - auf formlosen Antrag hin - aufgenommen werden können.

2.1.8 Wettbewerbe und Förder-/Preise

Einige Stiftungen, Fachinstitutionen und Dachverbände, mehr und mehr auch Bundes- und Landesministerien führen z.T. regelmäßig (jährlich) Kinder- und/oder Jugendwettbewerbe durch, die mit ihrer

thematischen Ausrichtung nicht nur die Angebotspalette bereichern können, sondern auch die Chance einer Geldprämie bieten. Hier eine Auswahl der jährlich etwa 20 Ausschreibungen:

- Heinz I Westphal I Preis (Auszeichnung für ehrenamtliches Engagement)
- Initiativenpreis NRW des Paritätischen Jugendwerkes NRW
- Jugendkulturpreis NRW der Landesarbeitsgemeinschaft Kulturpädagogische Dienste und der Jugendkunstschulen NRW e.V. (LKD)
- Dieter Baacke Preis (für herausragende Medienpädagogik) in z.Z. 5 unterschiedlichen Kategorien
- Wettbewerb zum Ressourcensparen bei KonsUmwelt
- Video-, Foto- und Multimediapreise des Kinder- und Jugendfilmzentrums - KJF
- Bundeswettbewerbe des BMBF wie "Jugend musiziert" oder "Theatertreffen der Jugend" sowie weitere Wettbewerbe in den Sparten Bildende Kunst, Film/Video und Literatur.

deutscher bildungs server — Der Wegweiser zur Bildung

⇒ www.bildungsserver.de

2.2 Finanzierungsmöglichkeiten auf regionaler Ebene

2.2.1 Sammlungen
2.2.2 Zuwendungen von Geldinstituten
2.2.3 Bürgerstiftungen

Stiftungen (→ Teil III: 2.1.1) und **Fachinstitutionen** (→ Teil III: 2.1.3) gibt es natürlich auch mit (nur) örtlichen Wirkungskreis. O.g. gilt dementsprechend für ortsnahes **Sponsoring** (→ Teil III: 2.1.5), **Spenden** (→ Teil III: 2.1.6), **Bußgelder** von Gerichten und Finanzämtern (→ Teil III: 2.1.7) und örtlichen Wettbewerben (→ Teil III: 2.1.8)

Darüber hinaus sind noch folgende drei Bereiche als mögliche Finanzquellen "vor Ort" von besonderem Belang:

2.2.1 Sammlungen

Haus- und Straßensammlungen passen in die Öffentlichkeits- und Gemeinwesenarbeit vieler Einrichtungen/Maßnahmen Offener Kinder- und Jugendarbeit. Auch versprechen sie jugendgemäße Action. Sie sind aber in der Regel erlaubnispflichtig. Keiner Erlaubnis bedürfen dagegen

- Werbeschreiben und Spendenbriefe
- das Aufstellen von Sammelbüchsen
- öffentliche Veranstaltungen mit mildtätigen oder gemeinnützigen Zweck
- öffentliche Aufrufe (Presse, Rundfunk)

2.2.2 Zuwendungen von Geldinstituten

Insbesondere Geldinstitute unterstützen gerne soziale Projekte in ihrem direkten Umfeld, indem sie z.B. Überschüsse aus dem Prämiensparen (öffentlichkeitswirksam) spenden. Ebenso werden von einigen Versicherungen z.B. Aktionen zur gesundheitlichen Aufklärung oder Videoprojekte unterstützt.

2.2.3 Bürgerstiftungen

Bürgerstiftungen sind eine noch neue, aber nicht unattraktive Organisationsform bürgerschaftlichen Engagements. Sie fördern auf lokaler Ebene unterschiedliche gemeinnützige Zwecke. Diese orientieren sich an den Bedürfnissen der jeweiligen Kommune oder Stadt.

⇒ www.die-deutschen-buergerstiftungen.de

3. Möglichkeiten der Selbstfinanzierung (Eigenmittel)

3.1 Eigenmittel der BesucherInnen/aus der Einrichtung
3.2 Eigenmittel von Trägerseite
3.3 Mittel eines Fördervereins, Förderkreis und Patenschaften

Auch wenn die folgenden Finanzquellen letztlich "von außen" kommen, entspringen sie dem ureigenen Wirkungsfeld einer Einrichtung/Maßnahme Offener Kinder- und Jugendarbeit bzw. sind sehr eng mit deren Aktivitäten verbunden. Sie werden daher als "Eigenmittel" (i.e.S.) bezeichnet. Sie verbleiben zumeist bei dem Einzel-/Angebot, das sie erwirtschaftet hat (z.B. beim Discoteam einer Einrichtung), im Angebots- oder Veranstaltungsetat, oder fließen – zusammen mit Eigenleistungen des Trägers oder sonstigen Einnahmen – in den Gesamthaushalt oder in eine (offene) Rücklage.

3.1 Betriebseinnahmen

In den letzten Jahren stieg der Eigenmittelanteil, den Einrichtungen/Maßnahmen selbst aufbringen mussten, ständig an. Dies geschah durch

- allgemeine (z.B. monatliche) BesucherInnen-Beiträge
- Verkauf von Speisen und Getränken
- Eintrittsgelder für Veranstaltungen und Feste
- Teilnahmebeiträge für Kurse, Abend- oder Wochenendveranstaltungen
- Unkostenbeiträge (z.B. für Internetnutzung)
- Verkauf und Verlosung von Altmaterialien (Trödel), Werk- und Bastelarbeiten oder Sachspenden (Tombola, Bazar)
- Schriftenverkauf
- Werbeeinnahmen (Plakate, Zeitungen, Programm, Handzettel u.a.)

3.2 Eigenmittel von Trägerseite

Auch über die ehrenamtlichen Leistungen von TrägervertreterInnen fließen Mittel in die Offene Kinder- und Jugendarbeit, z.B. durch

- Werbeeinnahmen (Plakate, Zeitungen, Programm, Handzettel u.a.)
- Entgelte für Dienstleistungen (z.B. Organisation von Gemeinde- oder sonstigen Festen)
- Vermietung und Verpachtung von Räumlichkeiten (z.B. Kegelbahn, Saal)
- Vermietung von Medien, Maschinen (z.B. Kinderkarussell), Inventar u.ä.
- Kollekten der Pfarrgemeinde
- Verkauf/Verlosung von Sachspenden (z.B. im Rahmen von Pfarrfesten)
- (Festgeld-)Zinsen und Beteiligungserträge

3.3 Mittel eines Fördervereins, Förderkreises und Patenschaften

Ein (in der Regel gemeinnütziger) Förderverein dient der finanziellen und ideellen Unterstützung einer anderen Körperschaft, hier: einer Einrichtung/Maßnahme der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Auch die Finanzierung mehrerer Formen gleichzeitig ist möglich. Dazu erhebt er Mitgliedsbeiträge und requiriert Spenden, mit denen er bedarfsgerecht die Arbeit unterstützt.

Im Förderkreis geschieht dies weniger formell und - ähnlich wie bei Patenschaften - zur Unterstützung einzelner BesucherInnen, z.B. durch Kostenübernahme für Wochenend- und Ferienfreizeiten oder regelmäßige Über-Mittag-Betreuung.

4. Einsparungen bei Gebühren und Beiträgen

Wie bereits einleitend erwähnt, gehören Einsparungen im engen Sinne des Wortes nicht zu den Zuwendungen; sie werden daher als "indirekte Förderungen" klassifiziert. Der Vollständigkeit halber bzgl. finanzieller Hilfen seien aber abschließend einige geldwerte Hinweise aufgezählt:

4.1 Einsparungen bei Anschaffungen

Mittlerweile gibt es einige Servicegesellschaften, welche gemeinnützige Organisationen durch Sachspenden unterstützen.

Als Beispiel sei das Stiftungszentrum.de genannt, welches z.Z. ca. 250 IT-Sachleistungen (Hard- und Software, u.a. von Adobe, Microsoft und Symantec) - gegen eine geringfügige Verwaltungsgebühr - vergibt.

⇒ www.stifter-helfen.de

STIFTUNGSZENTRUM.DE

4.2 Einsparungen bei Gebühren und Beiträgen

- Einsparung bei Urheberrechtsgebühren durch Nutzung gesamtvertraglich vereinbarter Pauschaltarife oder durch Nutzung von Sondertarifen bei Verwertungsgesellschaften (GEMA, MPLC usw.)
  - ⇒ Arbeitshilfe der LAG Kath. Offene Kinder- und Jugendarbeit NRW "Musik und GEMA. Vertragsgrundlagen und Regelungen für katholische Offene Kinder- und Jugendeinrichtungen zu Fragen der GEMA" (März 2013)
  - ⇒ Arbeitshilfe der LAG Kath. Offene Kinder- und Jugendarbeit NRW " Filmvorführungen in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Kostengünstige Lizenzierung - Verfahrenswege und Empfehlungen" (Juli 2013)
- Ersparnis beim Rundfunkbeitrag (ehemals GEZ)
  - ⇒ Arbeitshilfe der LAG Kath. Offene Kinder- und Jugendarbeit NRW "Der Rundfunkbeitrag" (Juni 2013)
- Einsparung bei der Künstlersozialabgabe (KSA)
  - ⇒ Arbeitshilfe der LAG Kath. Offene Kinder- und Jugendarbeit NRW "Hinweise zur Künstlersozialabgabe" (Januar 2010)

- Einsparung im weiten Feld des Steuerwesen
  - ⇒ Arbeitshilfe der LAG Kath. Offene Kinder- und Jugendarbeit NRW: "Steuerbefreiung und Steuerbegünstigung von Offenen Kinder- und Jugendfreizeitstätten" (September 2009)
- Reduzierung der Gebühren für die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung seitens überbetrieblicher Organisationen mittels Abschluss örtlicher Rahmenverträge
- Befreiung von Verwaltungsgebühren
- Freistellung von Kontoführungsgebühren

Abschließende Hinweise

Literaturempfehlung

Trotz thematischer Begrenzung auf Kulturprojekte und deren Kooperationsformen mit Schule bietet folgende 90-seitige Broschüre, die online durch Materialien, Vorlagen und Checklisten ergänzt wird, vielfältige Tipps und Anregungen, insbesondere was Sponsoring und Spendenwesen betrifft.

Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung (BKJ) e.V.
OHNE MOOS NIX LOS ?!
Finanzierungshinweise und -ideen für "Kultur macht Schule"

Die Arbeitshilfe ist gegen eine Schutzgebühr von 5 € erhältlich bei: ✉ BKJ, Küppelstein 34, 42857 Remscheid, ☎ 02191.794-390, E-Mail: info@bkj.de.

Aktuelle Tipps

Aktuelle Ausschreibungen, Förderprogramme, Wettbewerbe usw. werden regelmäßig und aktuell veröffentlicht

- Homepage der LAG Kath. OKJA NRW

www.lag-kath-okja-nrw.de/category/impulse/

und

- auf der LAG-Facebook-Seite, direkt erreichbar über die LAG-Homepage.

Herausgegeben von der
LAG Kath. OKJA NRW
✉ **Am Kielshof 2 - 51105 Köln**
☎ **0221 / 89 99 33 11**
E-Mail: info@lag-kath-okja-nrw.de
www.lag-kath-okja-nrw.de

Herstellung und Verbreitung dieser Schrift
wurden gefördert aus Mitteln der KJFP NRW